



Steuerbonus für Handwerksleistungen

Die steuerliche Anerkennung haushaltsnaher Dienstleistungen soll deutlich verbessert werden. Dies hat die Bundesregierung auf ihrer Kabinettsitzung am 09. Januar 2006 festgelegt.

Das „Gesetz zu steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“, welches rückwirkend zum 01.01.2006 wirksam werden soll**, sieht vor, dass bei Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsmaßnahmen, die nach dem 31.12.2005 erbracht wurden, ein Steuerbonus gewährt wird.

Wie hoch ist dieser Steuerbonus?

Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen (zum Beispiel Wohnungsreinigung und Betreuung von Familienangehörigen) im Privathaushalt sind bereits steuerlich absetzbar. Mit der vorgesehenen gesetzlichen Erweiterung können ab 2006 auch die **Kosten für Handwerksarbeiten** - bis zu 20 Prozent von maximal 3.000 Euro - von der Steuerschuld abgesetzt werden: mithin bis zu **600 Euro pro Jahr**.

Wenn also Dienstleister und Handwerker in Anspruch genommen werden, gibt es vom Finanzamt künftig bis zu 1.200 Euro im Jahr zurück (der Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen beträgt ebenfalls max. 600 Euro/Jahr).

Welche Handwerkerleistungen werden steuerlich gefördert?

Das ist neu: Es können alle handwerklichen Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten am Haus, in der Wohnung und auf dem Grundstück gefördert werden. So beispielsweise Tapezierer-, Maler-, Fliesenleger-, Sanitär-, Elektriker-, Maurer-, Trockenbau-, Garten- und Wegebauarbeiten. (Bislang konnten lediglich Schönheitsreparaturen an Haus und Wohnung berücksichtigt werden.) Die steuerliche Förderung umfasst dabei allein die Arbeitskosten. Materialkosten werden nicht berücksichtigt.

** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzesvorschlag das Gesetzgebungsverfahren noch nicht durchlaufen hat. Dies kann noch zu Änderungen an Details führen. Sobald uns weitere Informationen seitens des Bundesfinanzministeriums vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

Wer erhält den Steuerbonus?

Die Steuererstattung für Handwerkerarbeiten können Mieter genauso wie Eigentümer für Häuser, Wohnungen oder Grundstücke beantragen. Entscheidend ist, wer die Leistungen bezahlt hat.

Wie funktioniert die Erstattung?

Der Steuerpflichtige muss die Aufwendungen mit Vorlage einer Rechnung und eines Zahlungsnachweises auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung oder der Handwerkerleistung belegen. Für den Zahlungsnachweis genügt der Beleg eines Kreditinstituts (Überweisung oder Kontoauszug). Der Steuerbonus wird dann nachträglich mit der festgesetzten Einkommenssteuer verrechnet (2007 für das Jahr 2006).

für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

** Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Gesetzesvorschlag das Gesetzgebungsverfahren noch nicht durchlaufen hat. Dies kann noch zu Änderungen an Details führen. Sobald uns weitere Informationen seitens des Bundesfinanzministeriums vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.